
1991 **Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 1991** **Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 91	Neufassung des Wohngeldgesetzes 402-27	13
7. 1. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiermacher/zur Papiermacherin (Papiermacher-Ausbildungsverordnung) neu: 806-21-1-160	27
7. 1. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Flachglasmechaniker/zur Flachglasmechanikerin (Flachglasmechaniker-Ausbildungsverordnung) neu: 806-21-1-161; 806-21-1-41	38

Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes

Vom 8. Januar 1991

Auf Grund des Artikels 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522) wird nachstehend der Wortlaut des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 10*) in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310),
2. die am 17. August 1990 in Kraft getretene Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 des Artikels 1 sowie Nummer 9 des Artikels 2, die am 1. Oktober 1990 in Kraft getretene Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 7 und 9 des Artikels 1 und die am 1. April 1991 in Kraft tretenden Nummern 1 bis 8 und 10 des Artikels 2 des eingangs genannten Gesetzes,
3. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1127),
4. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809).

Bonn, den 8. Januar 1991

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

*) Die Anlagen 1 bis 10 sind im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39 vom 16. August 1990 auf den Seiten 1528 bis 1686 abgedruckt.

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 1 Zweck des Wohngeldes</p> <p>§ 2 Art und Umfang des Wohngeldanspruchs</p> <p>§ 3 Antragberechtigte</p> <p>§ 4 Familienmitglieder</p> <p>§ 5 Miete</p> <p>§ 6 Belastung</p> <p>§ 7 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung</p> <p>§ 8 Höchstbeträge für Miete und Belastung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Einkommensermittlung</p> <p>§ 9 Familieneinkommen</p> <p>§ 10 Begriff des Jahreseinkommens</p> <p>§ 11 Ermittlung des Jahreseinkommens</p> <p>§ 12 Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen</p> <p>§ 12a Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten</p> <p>§ 13 Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung</p> <p>§ 14 Außer Betracht bleibende Einnahmen</p> <p>§ 15 Familienfreibeträge</p> <p>§ 16 Freibeträge für besondere Personengruppen</p> <p>§ 17 Pauschaler Abzug</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Ablehnungsgründe</p> <p>§ 18</p> <p>§ 19 bis § 22 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes</p> <p>§ 23 Antrag</p> <p>§ 24 (weggefallen)</p> <p>§ 25 Auskunftspflicht</p>	<p>§ 26 Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 27 Bewilligungszeitraum</p> <p>§ 28 Zahlung des Wohngeldes</p> <p>§ 29 Erhöhung des Wohngeldes</p> <p>§ 30 Wegfall des Wohngeldanspruchs</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge</p> <p>§ 31 Anwendungsbereich</p> <p>§ 32 Bemessung, Bewilligung, Zahlung und Wegfall des Wohngeldes, Belehrungspflicht</p> <p>§ 33 Anzuwendende Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Erstattung des Wohngeldes</p> <p>§ 34</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Teil</p> <p style="text-align: center;">Wohngeld-Statistik</p> <p>§ 35</p> <p style="text-align: center;">Achter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 36 Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 37 Zuständigkeit</p> <p>§ 37a Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren</p> <p>§ 38 Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung</p> <p>§ 39 Berlin-Klausel</p> <p>§ 40 Überleitungsvorschrift</p> <p>§ 41 Gesetzeskonkurrenz</p> <p>§ 42 Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands</p> <p style="text-align: center;">Anlagen 1 bis 10</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erster Teil Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck des Wohngeldes

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

§ 2

Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

(1) Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach

Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 gewährt. Satz 1 gilt nicht, wenn § 18 anzuwenden ist oder Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes gewährt wird.

(2) Ergibt die Anwendung der Anlagen 1 bis 10 im Einzelfall, daß das Familieneinkommen (§ 9) den monatlichen Höchstbetrag nach der maßgebenden Anlage übersteigt, wird Wohngeld nicht gewährt.

§ 3

Antragberechtigte

- (1) Für einen Mietzuschuß ist antragberechtigt
1. der Mieter von Wohnraum,
 2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis

(mietähnlich Nutzungsberechtigter), insbesondere der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,

3. (weggefallen)
4. der Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, wenn er nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 antragsberechtigt ist,
5. der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragsberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für den eigengenutzten Wohnraum. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragsberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragsberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragsberechtigt.

§ 4

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. bis 6. (weggefallen)
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen

eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt. Eine vorübergehende Abwesenheit von Familienmitgliedern wird zum Beispiel vermutet, solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden.

§ 5

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen mit Ausnahme von Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums.

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Belastung wird in einer Wohngeld-Lastenberechnung ermittelt.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 außer Betracht bleibt, höchstens jedoch der nach § 8 maßgebende Betrag.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
2. als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige

Miete oder Belastung, so wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt;

3. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.

(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 und nicht antragberechtigt sind, ist bei der Gewährung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der

Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesen Fällen ist Absatz 2 Nr. 2 und hinsichtlich der Beiträge von Mitbewohnern auch Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist					
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	
		Deutsche Mark					
einem Alleinstehenden	I	220	255	310	275	355	380
	II	235	270	335	295	380	405
	III	250	290	355	315	405	430
	IV	270	315	380	340	435	465
	V	290	335	410	365	470	500
	VI	310	360	440	390	500	535
zwei Familienmitgliedern	I	285	330	400	360	460	490
	II	305	350	430	380	490	525
	III	325	375	455	405	525	555
	IV	350	405	495	440	565	600
	V	375	435	530	470	605	645
	VI	400	465	565	505	650	690
drei Familienmitgliedern	I	340	395	480	425	550	585
	II	360	420	515	455	585	625
	III	385	445	545	485	625	665
	IV	415	480	590	525	675	715
	V	445	520	635	560	725	770
	VI	475	555	675	600	775	825
vier Familienmitgliedern	I	395	455	560	495	640	680
	II	420	485	595	530	680	725
	III	445	520	635	565	725	770
	IV	485	560	685	610	785	835
	V	520	600	735	655	840	895
	VI	555	645	785	700	900	955
fünf Familienmitgliedern	I	450	520	635	565	730	775
	II	480	555	680	605	775	825
	III	510	590	725	640	825	880
	IV	550	640	780	695	895	950
	V	590	685	840	745	960	1 020
	VI	630	735	895	795	1 025	1 090
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	55	65	80	70	90	95
	II	60	70	85	75	100	105
	III	65	75	90	80	105	110
	IV	70	80	95	85	110	120
	V	75	85	105	90	120	125
	VI	80	90	110	100	125	135

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten, die Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 beziehen.

(3) Als Mietenniveau ist zugrunde zu legen die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 4 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Absatzes 2. Maßgebend ist das Mietenniveau, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt wird. Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden, so sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeld-Statistik zugrunde zu legen.

(4) Das Mietenniveau wird festgestellt für Gemeinden mit

1. 10000 und mehr Einwohnern gesondert,
2. weniger als 10000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefaßt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) zum 30. Juni des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt hat.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

Mietenstufen	Mietenniveaus
I	niedriger als minus 15 vom Hundert
II	minus 15 vom Hundert bis niedriger als minus 5 vom Hundert
III	minus 5 vom Hundert bis niedriger als 5 vom Hundert
IV	5 vom Hundert bis niedriger als 15 vom Hundert
V	15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert
VI	25 vom Hundert und höher.

(6) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 maßgebende Haushaltsgröße und die Anwendung der bisher maßgebenden Wohngeldtabellen. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

1. die Wohnung aufgegeben wird oder
2. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(7) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 31. März über die Durch-

führung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.

Zweiter Teil Einkommensermittlung

§ 9

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, abzüglich der nach den §§ 12 bis 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend.

(3) Als Einnahme gilt auch der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums.

§ 11

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind unbeschadet des Absatzes 2 die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Eine nicht erhebliche Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung ist bei der Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Kann bei einer Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden, so sind die unabhängig davon zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höhe der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so sind grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

§ 12

**Aufwendungen zur Erwerbung,
Sicherung und Erhaltung der Einnahmen**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Aufwendungen abgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 wird bei Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit der nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. aus Kapitalvermögen der nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

vorgeschriebene Pauschbetrag abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, sowie von Rücklagen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes.

§ 12 a

**Aufwendungen
zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt:

1. für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, bis zu einem Betrag von 2400 Deutsche Mark,
2. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrag von 2400 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrag von 4200 Deutsche Mark, sofern die Person sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist,
3. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die weder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz noch eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrag von 3600 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrag von 9000 Deutsche Mark, wenn die Aufwendungen für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bestimmt sind; Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

§ 13

**Einnahmen
zur Verringerung der Miete oder Belastung**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung

der Belastung sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, außer Betracht.

§ 14

Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind:

1. Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
3. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
4. Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
5. Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
6. Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
7. sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gezahlt werden oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
8. Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
9. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
10. Beihilfen, die aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gezahlt werden, um Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern;
11. Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
12. Aufwandsentschädigung auf Grund des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Besoldungsvorschriften sowie vergleichbare Leistungen an Arbeitnehmer;

13. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;
14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen;
15. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
16. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes, Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes gewährt werden;
17. Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
- 17a. einmalige Leistungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Förderung von Familien mit Kindern;
18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofperfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die Kosten der Unterkunft übersteigen;
19. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ungerechtfertigt wäre;
20. Beihilfen und Unterstützungen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in besonderen Notfällen gezahlt werden;
21. Jubiläumszuwendungen, die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben werden;
22. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes;
24. Beträge, die an einen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
25. pauschale Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der im Kassen- oder Zählendienst beschäftigten Arbeitnehmer;
26. Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten,

aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsofperfürsorge sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
27. Kapitalentschädigung auf Grund von Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
28. Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
29. der halbe Betrag der Unterhaltshilfe, der Unterhaltsbeihilfe oder der Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes;
30. Prämien auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes;
31. Zulagen nach dem Berlinförderungsgesetz;
32. Sonderleistungen nach § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, und Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
 - (2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbeträge außer Betracht mit Ausnahme
 1. der nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen,
 2. der nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen.
 - (3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben gesetzlich vorgesehene Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung außer Betracht.

§ 15

Familienfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt.

(2) Wohnt ein Antragberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind unter 12 Jahren, für das eine Leistung im Sinne des Absatzes 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen bis zu einem Betrag von 1200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Familienmitgliedern, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Freibetrag von 2400 Deutsche Mark abgesetzt, solange sie mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie, von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Familienhaushalt führen. Als Verwandte in gerader Linie gelten auch Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 4 Abs. 1 Nr. 7). Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht die Höhe des Freibetrages, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 14, der Absätze 1 bis 3 sowie der Sätze 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen erzielt.

§ 16

Freibeträge für besondere Personengruppen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. (weggefallen)
2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrag von 1500 Deutsche Mark außer Betracht.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist;
2. ein Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 80 bis unter 100 oder
 - b) von 50 bis unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 15 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht den Freibetrag nach Satz 1, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 15, der Absätze 1 und 4 sowie des Satzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

(4) Ist vor dem 1. Januar 1990 ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985

(BGBl. I S. 1421,1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem 31. Dezember 1989, aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Pauschaler Abzug

(1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

(2) Der Abzug erhöht sich auf 12,5 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - b) solche nicht nur geringfügige laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen,
2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

(3) Der Abzug erhöht sich auf 20 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - b) diesen beiden Pflichtbeiträgen entsprechende laufende Beiträge zu Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b
 2. Steuern vom Einkommen und
 - a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - b) einem dieser Pflichtbeiträge entsprechende laufende Beiträge zu den Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b
- entrichtet.

(4) Der Abzug erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn für das Familienmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen und es Steuern vom Einkommen entrichtet.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 18

(1) Wohngeld wird nicht gewährt, wenn

1. für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus öffentlichen Kassen erbracht werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind; nicht mit dem Wohngeld vergleichbar sind insbesondere die

Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;

2. für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird oder
3. ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Stellung des Antrages auf Wohngeld Vermögensteuer zu entrichten hat.

(2) Wohngeld wird nicht gewährt

1. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3), oder
2. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(3) Wohngeld wird nicht gewährt, soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.

§§ 19 bis 22

(weggefallen)

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 23

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 11.

(2) § 65 a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Auskunftspflicht

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,
2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen, und

3. bei einer Prüfung nach § 18 Abs. 3 zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs auch der nicht zum Haushalt rechnende Ehegatte, der frühere Ehegatte, die Kinder und die Eltern der Familienmitglieder

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Bezugsfertigkeit des Wohnraums sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 26

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) (weggefallen)

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 27

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 29 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil nicht gewährt werden,
2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes eingestellt worden ist,

3 für den nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist, wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 28

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 29

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder
3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die rückwirkende Erhöhung nicht zu vertreten, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird.

§ 30

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Wohngeldempfänger einer schriftlichen Aufforderung, für den neuen Wohnraum Wohngeld

zu beantragen, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn für den neuen Wohnraum Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wird.

(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld unbeschadet der Sätze 2 und 3 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Wird der Mietzuschuß nicht zur Bezahlung der Miete verwendet, entfällt der Wohngeldanspruch nur bis zu dem Zahlungsabschnitt, von dem an das Wohngeld von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Empfänger der Miete gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist.

(3) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(4) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

Fünfter Teil

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Einem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2) wird unbeschadet der Absätze 3 und 4 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Antrag Wohngeld nach § 32 als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt,

1. wenn und solange

- a) er als Alleinstehender oder
- b) er und seine mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Sinne des § 4 Abs. 1

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. wenn bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, daß sie für wenigstens einen Monat gewährt werden.

Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten einer Haushaltsgemeinschaft wird Wohngeld nur einmal gewährt.

(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören,

ren, keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Absatz 1 Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in der Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Angehörige keine der in der Vorschrift genannten Leistungen erhalten.

(3) Werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen als Darlehen gewährt, ist Absatz 1 nur in den Fällen der §§ 15 b und 89 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(4) Wohngeld nach § 32 wird nicht gewährt,

1. wenn es gleich hoch oder höher wäre als eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte monatliche, nicht um das Wohngeld gekürzte Leistung oder
2. wenn und solange dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 oder nach § 32 für anderen Wohnraum gewährt wird.

§ 32

Bemessung, Bewilligung, Zahlung und Wegfall des Wohngeldes, Belehrungspflicht

(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land festgelegten Vomhundertsatz der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Das Wohngeld wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen einsetzen. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht gewährt. Die Entscheidung über die Bewilligung, Nichtgewährung oder die Einstellung von Wohngeld ist dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Erhalten Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes leben, sowie mit ihnen lebende Angehörige (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auch das Wohngeld auf Grund eines einheitlichen Bescheides gewährt werden. Erhält einer der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten keine der genannten Leistungen, gilt auch diese Person als Empfänger der Hilfe.

(4) Das Wohngeld ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Wohngeld kann an eine andere in der Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 3 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird das Wohngeld an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.

(5) Ein Anspruch auf Wohngeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld nach § 31 nicht mehr vorliegen.

(6) Wird Wohngeld nach dem Fünften Teil nicht gewährt oder eingestellt oder ist nach diesem Teil zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte über die Antragsfrist des § 27 Abs. 4 für das nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 zu gewährende Wohngeld schriftlich zu belehren.

§ 33

Anzuwendende Vorschriften

Von den anderen Teilen dieses Gesetzes sind § 8 Abs. 7, die §§ 25, 34 Abs. 1, die §§ 39 und 41 sowie die auf Bestimmungen des Fünften Teils dieses Gesetzes Bezug nehmenden Vorschriften mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 anzuwenden.

Sechster Teil

Erstattung des Wohngeldes

§ 34

(1) Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Von der nach Absatz 1 einem Land verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. Januar 1985 jährlich folgenden Festbetrag:

Bayern	35 000 000 DM
Berlin	25 000 000 DM
Bremen	3 000 000 DM
Hamburg	18 000 000 DM
Hessen	25 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	122 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	10 000 000 DM
Saarland	6 000 000 DM
Schleswig-Holstein	11 000 000 DM

Der Festbetrag wird jeweils in vier gleichhohen Beträgen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November gezahlt.

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

§ 35

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Berichterstattung (§ 8 Abs. 7), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10
 - a) Art des Antrags und der Entscheidung;
 - b) Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;

- c) Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
 - d) Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
 - e) die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1);
 - f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
 - g) die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 17) sowie das monatliche Familieneinkommen;
 - h) Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung;
- 2 bei der Wohngeldgewährung nach dem Fünften Teil
- a) Beginn, Änderung und Ende der Wohngeldgewährung nach Monat und Jahr;
 - b) Höhe des monatlichen Wohngeldes sowie Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;
 - c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für die Unterkunft;
 - d) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die Gemeinde;
 - e) Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 25 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchgeführt, die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 monatlich für den jeweils abgelaufenen Monat. Im Falle einer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 angeordneten Berechnung des Wohngeldes ist eine Erhebung mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben c bis h zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums oder zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt folgende Angaben zur Verfügung:

1. vierteljährlich
 - a) für den Berichtszeitraum die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c und Nr. 2;
 - b) für den vergleichbaren Berichtszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und c unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten;
2. jährlich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben c bis h und Nr. 2 für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr;
3. die Angaben nach Satz 2 zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 Nr. 1 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 25 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale. Das gilt für die Angaben des Mieters oder mietähnlich Nutzungsberechtigten im Anwendungsbereich des Fünften Teils und für die Angaben im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Der Antragsteller sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils und im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2 der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach dem Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

Achter Teil

Schlußvorschriften

§ 36

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über die Ermittlung
 - a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 5 bis 8 Abs. 1) und
 - b) des Einkommens (§§ 9 bis 17).

Hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit die Ermittlung im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5). Zum 1. Oktober 1990 ist für Gemeinden mit
 - a) 10 000 und mehr Einwohnern,
 - b) weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete, die nach Kreisen zusammengefaßt sind,
 die bisherige Mietenstufe oder eine auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember 1988 ermittelte höhere Mietenstufe festzulegen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für jedes Land oder nach Maßgabe des Satzes 2 für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden den Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 festzulegen, dessen Höhe dem durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an den Mieten der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegspferfürsorge entspricht, der im Zeitraum bis zu einer neuen Festlegung des Vomhundertsatzes nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 zu erwarten wäre. Weicht der für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden ermittelte Vomhundertsatz erheblich von dem des Landes ab, können unterschiedliche Vomhundertsätze festgelegt werden. Der jeweilige Vomhundertsatz ist nach einer wesentlichen Änderung des § 8 Abs. 1 bis 5, der Vorschriften über die Einkommensermittlung oder der Anlagen 1 bis 10 neu festzulegen. Grundlage ist dabei
 - a) eine Berechnung des Wohngeldes nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 für Empfänger von Wohngeld nach dem Fünften Teil, die durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt worden sind, oder
 - b) das Verhältnis, in dem sich der Anteil des nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 bewilligten Wohngeldes an den Mieten im Vergleich zu diesem Anteil nach Inkrafttreten der vorangegangenen Änderung der Anlagen 1 bis 10 geändert hat.

Weicht der tatsächliche Anteil von dem bei der vorangegangenen Festlegung des Vomhundertsatzes erwarteten durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an den Mieten ab, ist der darauf beruhende Unterschiedsbetrag des Wohngeldes durch entsprechende Festlegung des Vomhundertsatzes auszugleichen. Die Neufestlegung des Vomhundertsatzes nach dem Buchstaben a ist auch dann zulässig, wenn keine der in Satz 3 genannten Änderungen dieses Gesetzes vorangegangen ist;

2. die für die Neufestlegung des Vomhundertsatzes nach Nummer 1 Satz 4 Buchstabe a erforderliche Zufallsstichprobe anzuordnen und nähere Vorschriften zur Durchführung zu erlassen, insbesondere den Stichtag,

den Umfang der Stichprobe und die Auswahl durch die statistischen Landesämter zu bestimmen. Die §§ 60, 61 und 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Auskunftspflicht (§ 25) sind entsprechend anzuwenden.

§ 37

Zuständigkeit

Über das Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes entscheidet die in Angelegenheiten der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) zuständige oder zur Durchführung herangezogene Stelle. Über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid entscheidet die Stelle, die in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abweichend von Satz 2 entscheidet im Land Berlin über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid die nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung zuständige Stelle.

§ 37a

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Obergericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

§ 38

Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 34 sind nicht auf sonstige laufende Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anzuwenden, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 bis 6 maßgebenden Höchstbetrag gewährt werden. Auf laufende Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung öffentlich geförderter Wohnungen sind die bezeichneten Vorschriften gleichfalls nicht anzuwenden.

§ 39

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 40

Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

§ 41

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

§ 42

**Überleitungsregelungen
aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist

1. § 8 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. Die in § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 aufgeführten Beträge sind durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 2 genannten Beträge zu ersetzen. Die in § 17 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Vomhundertsätze sind, soweit sie entrichtete Steuern vom Einkommen berücksichtigen, durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 3 genannten Vomhundertsätze zu ersetzen. Die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777), abzusetzenden Pauschbeträge für Heizungs- bzw. Warmwasserkosten werden durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 genannten Pauschbeträge ersetzt;

2. § 32 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Wohngeld beträgt 50 vom Hundert der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Der Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“;

3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 2 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

1. die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 8 Abs. 1 bis 5 entsprechend der Entwicklung der Mieten festzulegen und zu ändern;

2. die Beträge in § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommen festzulegen und zu ändern;

3. die pauschalen Abzüge nach § 17 Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung der entrichteten Steuern vom Einkommen festzulegen und zu ändern;

4. die in Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 genannten Pauschbeträge für Heizungs- bzw. Warmwasserkosten unter Berücksichtigung der von Mietern für diese Betriebskosten im Durchschnitt entrichteten Beträge festzulegen und zu ändern;

5. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 4 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen, Mieten oder die von Mietern im Durchschnitt entrichteten Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;

6. Absatz 1 Nr. 2 aufzuheben und für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstmals auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 2 den Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 festzulegen, sobald die dafür erforderlichen Berechnungen unter Berücksichtigung der Wohngeld-Statistik mit hinreichender Genauigkeit erfolgen können;

7. Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der in Nummer 6 genannten Voraussetzungen aufzuheben, soweit darin bestimmt wird, daß § 36 Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

Anlagen 1 bis 10

Anlage 1 – Wohngeld für Alleinstehende

Anlage 2 – Wohngeld für zwei Familienmitglieder

Anlage 3 – Wohngeld für drei Familienmitglieder

Anlage 4 – Wohngeld für vier Familienmitglieder

Anlage 5 – Wohngeld für fünf Familienmitglieder

Anlage 6 – Wohngeld für sechs Familienmitglieder

Anlage 7 – Wohngeld für sieben Familienmitglieder

Anlage 8 – Wohngeld für acht Familienmitglieder

Anlage 9 – Wohngeld für neun Familienmitglieder

Anlage 10 – Wohngeld für zehn und mehr Familienmitglieder

Die Anlagen 1 bis 10 sind im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39 vom 16. August 1990 auf den Seiten 1528 bis 1686 abgedruckt.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Papiermacher/zur Papiermacherin
(Papiermacher-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 7. Januar 1991

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Papiermacher/Papiermacherin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Nach dem dritten Ausbildungshalbjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Papier, Karton, Pappe,
2. Zellstoff

gewählt werden; die Ausbildung in den Fachrichtungen dauert 44 Wochen.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeits-hygiene,
5. Umweltschutz,
6. Einsatz von Energieträgern und rationelle Energie-nutzung,
7. Instandhalten von Maschinen und Einrichtungen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Durchführen installationstechnischer Arbeiten,
10. Überwachen und Bedienen von Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung,
11. Prüfen von Faser-, Hilfs- und Füllstoffen,
12. Stoffaufbereiten,

13. Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton-, Pappe- und Zellstoffherzeugung,
14. Fördern und Lagern von Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffen sowie von Fertigfabrikaten,
15. Messen, Steuern, Regeln; Prozeßleittechnik;
 - a) Erfassen und Verarbeiten von Produktionsdaten; Informatik,
 - b) Hydraulik und Pneumatik,
 - c) Steuern und Regeln von Produktionsprozessen,
16. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Papier, Karton, Pappe:
 - a) Herstellen von Papier, Karton und Pappe,
 - b) Bedienen von Ausrüstungsmaschinen,
 - c) Kennen von Veredelungsverfahren für Papier und Karton,
 - d) Prüfen von Fertigfabrikaten; Qualitätssicherung;
2. in der Fachrichtung Zellstoff:
 - a) Vorbereiten des Holzes,
 - b) Bedienen von Aufschlußanlagen,
 - c) Bedienen von Maschinen und Einrichtungen der Zellstoffaufbereitung,
 - d) Bleichen und Veredeln,
 - e) Entwässern und Trocknen,
 - f) Prüfen von Zellstoffen; Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 12, 13, 15.2 und 15.3 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer mikroskopischen Faseranalyse,
2. Bestimmen von Mahlgrad, Stoffdichte und Faserfraktionierung,
3. Bestimmen von Festigkeiten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Physikalische und chemische Grundlagen,
3. Maschinenelemente und Fördereinrichtungen,
4. Technologie der Stoffaufbereitung,
5. Prüfen von Faser- und Hilfsstoffen,
6. Berufsbezogene Berechnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden drei Arbeitsproben

durchführen. Als Aufgaben kommen unter Berücksichtigung fachrichtungsspezifischer Besonderheiten insbesondere in Betracht:

- a) Untersuchen von Faserstoffsuspensionen,
- b) Untersuchen des Einflusses von Hilfsmitteln,
- c) Prüfen physikalischer und optischer Eigenschaften von Fertigprodukten zur Bestimmung der Zweckeignung,
- d) Arbeiten an Prozeßleitsystemen,
- e) Lösen von technischen Problemen, die beim Betrieb von Produktionsanlagen auftreten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie und Technische Kommunikation, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie und Technische Kommunikation:

- a) in der Fachrichtung Papier, Karton, Pappe:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Meß-, Steuer-, Regel- und Prozeßleittechnik,
 - cc) Symbol- und Blockfließbilder,
 - dd) Grundlagen der Informatik,
 - ee) Einteilung und Eigenschaften von Fertigprodukten,
 - ff) Prüftechnik für Faserstoffe, Hilfsstoffe und Fertigprodukte,
 - gg) Auswertung technischer Daten,
 - hh) Eigenschaften und Verwendung von Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffen,
 - ii) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton- und Pappherstellung,
 - kk) Veredelung und Ausrüstung;

b) in der Fachrichtung Zellstoff:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Meß-, Steuer-, Regel- und Prozeßleittechnik,
- cc) Symbol- und Blockfließbilder,
- dd) Grundlagen der Informatik,
- ee) Einteilung und Eigenschaften von Fertigprodukten,
- ff) Prüftechnik für Faserstoffe, Hilfsstoffe und Fertigprodukte,
- gg) Auswertung technischer Daten,
- hh) Eigenschaften und Verwendung von Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffen,
- ii) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Einrichtungen der Zellstoffherstellung,
- kk) Bleiche und Veredelung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Rechnungen mit physikalischen und technischen Größen,

- b) Berechnung von Mischungen und Dosierungen,
 - c) Berechnung von Stoffdichte und Trockengehalt,
 - d) Produktionsberechnungen,
 - e) Format- und Rollenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie und Technische Kommunikation | 210 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie und Technische Kommunikation gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie und Technische Kommunikation mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiermacher/zur Papiermacherin vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1122) außer Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum Papiermacher/zur Papiermacherin**
I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und Schutzrechte nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen beschreiben b) persönliche Schutzausrüstungen handhaben c) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Wirksamkeit erhalten d) Einrichtungen zur Brandbekämpfung handhaben e) Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen f) Verhaltensregeln im Brandfall anwenden g) Explosionsgefahren beschreiben und über Maßnahmen zum Explosionsschutz Auskunft geben h) Gefahren beim Umgang mit Arbeitsstoffen beschreiben i) Regeln der Arbeitshygiene beachten und Maßnahmen der Arbeitshygiene ergreifen k) Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) über mögliche Umweltbelastungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung Auskunft geben b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzes nennen c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen ergreifen d) Abfälle und Reststoffe unter Beachtung von Abfallbeseitigungsvorschriften sammeln und lagern e) Reststoffe der jeweiligen Weiterverwendung zuführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
6	Einsatz von Energieträgern und rationelle Energienutzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen b) Einsatz und Wirkungsweise der Energieträger beschreiben c) Methoden des Wärmetausches unterscheiden d) mit Energieträgern heizen, kühlen und temperieren; Energien ökonomisch einsetzen e) Gefahren beim Umgang mit Energie vermeiden 			
7	Instandhalten von Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Einrichtungen reinigen und pflegen b) Systemreinigungsarbeiten ausführen c) häufige Maschinenschäden nennen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufzeigen d) Wartungsarbeiten nach Plan durchführen und dokumentieren e) einfache Instandsetzungsarbeiten ausführen f) Maschinenteile und Vorrichtungen ein- und ausbauen 			
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte auswählen b) Werkstoffe von Hand bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, gewindeschneiden und biegen c) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und können sowie bohren und senken d) Meßzeuge nach geforderter Meßgenauigkeit auswählen, Längen mit Maßstab und Meßschieber messen sowie Längenmaße auf Einhaltung der Toleranz prüfen 	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Durchführen installations-technischer Arbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbindungselemente, Dichtungsmaterialien und Werkzeuge auswählen b) Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen; Dichtungsmaterialien und Werkzeuge handhaben c) Aufbau, Wirkungsweise, Einsatz und Einbau von Absperrorganen unterscheiden d) Absperrorgane bedienen 	4		
10	Überwachen und Bedienen von Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhänge zwischen den Einrichtungen der betrieblichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie betrieblichen Wasserkreisläufen aufzeigen b) Anlagen der Betriebswasser- und Abwasseraufbereitung überwachen und bedienen c) Frisch-, Betriebs- und Abwasser untersuchen; Untersuchungsergebnisse auswerten d) betriebliche Wasserkreisläufe überwachen 	4		4
11	Prüfen von Faser-, Hilfs- und Füllstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Herstellung der verschiedenen Faserstoffe unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rohstoffeigenschaften aufzeigen b) Eigenschaften von Faserstoffen erklären; Verwendungsmöglichkeiten von Faserstoffen nennen c) die Qualität von Faserstoffen, insbesondere Stoffdichte, Mahlgrad, Fraktionierung und Festigkeit, prüfen d) Qualitätsmerkmale von Hilfs- und Füllstoffen unterscheiden e) Hilfs- und Füllstoffe ihren Verwendungsmöglichkeiten zuordnen f) die Qualität von Hilfs- und Füllstoffen prüfen 	9		
12	Stoffaufbereiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren der Aufbereitung von Zellstoff, Holzstoff und Altpapier unterscheiden b) Halb-, Hilfs- und Füllstoffe handhaben c) Stoffaufbereitungsanlagen überwachen und bedienen d) Mahlzustand feststellen und einstellen 	10	8	
13	Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton-, Pappe- und Zellstofferzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Funktionsweise von Papier- und Entwässerungsmaschinen, insbesondere von Antrieb, Stoffzuführung und -verdünnung, Stoffreinigung und -entlüftung, Stoffauflauf, Sieb-, Pressen- und Trockenpartie sowie der Schlußgruppe, kennenlernen b) Arten und Behandlung von Walzen, Sieben und Filzen unterscheiden 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Walzen wechseln und reinigen d) Siebe und Filze einziehen, spannen, regulieren, konditionieren und kontrollieren e) Pumpen, Gebläse, Vakuum- und Druckluftherzeuger bedienen		12	
		f) Ursachen von Stoff-, Wasser-, Wärme-, Druckluft-, Vakuum- und weiteren Energieverlusten sowie von Lärm-, Geruchs- und Abwasserbelastungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Verminderung oder Beseitigung einleiten g) Sicherheitsrisiken an laufenden Maschinen erkennen und vermeiden			9
14	Fördern und Lagern von Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffen sowie von Fertigfabrikaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Funktionsweisen von Einrichtungen zum Fördern von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen unterscheiden b) Einrichtungen zum Fördern bedienen c) Methoden der Lagerung von Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffen sowie von Fertigfabrikaten unterscheiden d) Roh-, Halb-, Hilfs- und Füllstoffe sowie Fertigfabrikate lagern e) Sicherheitsmaßnahmen beim Fördern und Lagern beachten	5		
15	Messen, Steuern, Regeln; Prozeßleittechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)				
15.1	Erfassen und Verarbeiten von Produktionsdaten; Informatik (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a)	a) Meßgeräte unter Berücksichtigung ihrer Funktion den Einsatzbereichen zuordnen b) Temperatur und Druck messen c) Flüssigkeitsstand und Durchfluß messen d) Stoffdichte messen e) pH-Wert messen	4		
		f) Meßergebnisse prüfen, bewerten und umsetzen g) Grundkenntnisse der Informatik im Produktionsbereich anwenden h) Produktionsdaten erfassen, verarbeiten und grafisch oder mittels elektronischer Datenverarbeitung darstellen		4	3
15.2	Hydraulik und Pneumatik (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b)	a) Funktionspläne hydraulischer und pneumatischer Schaltungen lesen und skizzieren b) Druck in hydraulischen und pneumatischen Systemen messen.		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) die Funktionsfähigkeit von Hydraulik- und Pneumatikanlagen feststellen			3
15.3	Steuern und Regeln von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe c)	a) Regler unter Berücksichtigung ihrer Funktion Einsatzbereichen zuordnen b) Produktionsprozesse nach Temperatur-, Druck-, Füllstand- und Durchfluß-Sollwerten regeln		4	
		c) Störungen an Steuer- und Regeleinrichtungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten d) mit speicherprogrammierbaren Steuerungen umgehen e) Prozeßleitsysteme unter Anleitung bedienen			6
16	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren b) technische Unterlagen, insbesondere Handbücher und Bedienungshinweise, lesen und anwenden c) die Aussagekraft von Ergebnissen beurteilen d) Verfahrensfleißbilder anfertigen und lesen	2		5

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 2

A. Fachrichtung Papier, Karton, Pappe

1	Herstellen von Papier, Karton und Pappe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) die Papiermaschine bedienen und überwachen, insbesondere Stoffzuführung, Stoffauflauf und Blattbildung regeln, Wasserführung, Entwässerungselemente und Spritzrohre einstellen, Pressen und Züge einstellen b) bei folgenden Tätigkeiten mitwirken: Anfahren und Abstellen der Maschine, Aufführen der Bahn, Regeln der Trocknung, Aufrollen des Papiers		14	
		c) Störungen im Produktionsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten d) Produktionsfehler feststellen, Ausschußursachen ermitteln e) Ausschuß erfassen f) Ausschuß aufbereiten			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Bedienen von Ausrüstungsmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Funktionsweise von Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen, insbesondere Kalandr, Klebmaschine, Beschichtungsmaschine, Kaschiermaschine, Rollenschneidemaschine, Querschneider, Planschneider, Konditioniermaschine, Zählmaschine und Verpackungsmaschinen, beschreiben b) Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen bedienen und überwachen c) Produktionsfehler feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten d) Ausschußursachen ermitteln e) Ausschuß erfassen f) Ausschuß aufbereiten 		6	2
3	Kennen von Veredelungsverfahren für Papier und Karton (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Veredelungsverfahren innerhalb und außerhalb der Papiermaschine, Streichmaschinensysteme und Oberflächenleimung beschreiben b) über Eigenschaften, Aufbereitung und Verwendungsmöglichkeiten von Streichfarben, einschließlich Pigmente, Bindemittel und Zusätze, Auskunft geben 		2	2
4	Prüfen von Fertigfabrikaten; Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse von Temperatur und Luftfeuchtigkeit bei der Prüfung und Weiterverarbeitung von Papier, Karton und Pappe berücksichtigen b) die folgenden Prüfungen auf Grundeigenschaften an Papier, Karton oder Pappe durchführen: Bestimmung und Kennzeichnung der Papierlaufrichtung, Bestimmung der Sieb- und Oberseite, der Flächenmasse, der Dicke, der Rohdichte, des spezifischen Volumens, des Feuchtigkeits- und des Aschegehaltes c) Papier, Karton oder Pappe auf Festigkeitseigenschaften, Bedruckbarkeitseigenschaften und optische Eigenschaften prüfen d) die Produktqualität anhand von Sollwerten und von Untersuchungsergebnissen beurteilen e) Eigenschaften von Papier, Karton und Pappe Verwendungsmöglichkeiten zuordnen 			8

B. Fachrichtung Zellstoff

1	Vorbereiten des Holzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzarten und -qualitäten feststellen b) Holz lagern und entrinden c) Hackschnitzel herstellen und sortieren 		3	
---	-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Bedienen von Aufschlußanlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufschlußmittel unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften den Einsatzzwecken zuordnen b) Proben von Aufschlußmitteln nehmen und prüfen c) Aufschlußanlagen füllen und entleeren d) Aufschlußanlagen überwachen; Aufschlußvorgang kontrollieren e) Wiedergewinnungsanlagen überwachen 		6	5
3	Bedienen von Maschinen und Einrichtungen der Zellstoffaufbereitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zellstoff waschen und sortieren; Bütten und Sortieranlagen überwachen b) Einrichtungen der mechanischen Zellstoffaufbereitung überwachen 		4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Ursachen von Ausschuß und von Stoffverlusten ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten 			3
4	Bleichen und Veredeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bleich- und Veredelungsverfahren beschreiben b) Bleichmittel bereitstellen und dosieren c) Bleichvorgänge überwachen und steuern d) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz beim Umgang mit Bleichmitteln ergreifen 		5	3
5	Entwässern und Trocknen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Zellstoffentwässerungsmaschine bedienen und überwachen, insbesondere Stoffzuführung, Stoffauflauf und Blattbildung regeln, Wasserführung, Entwässerungselemente und Spritzrohre einstellen, Pressen und Züge einstellen b) bei folgenden Tätigkeiten mitwirken: Anfahren und Abstellen der Maschine, Aufführen der Bahn, Regeln der Trocknung, Schneiden der Bahn, Pressen und Verpacken der Zellstoffballen 		4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Störungen im Produktionsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten d) Produktionsfehler feststellen, Ausschußursachen ermitteln e) Ausschuß erfassen f) Ausschuß aufbereiten 			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Prüfen von Zellstoffen; Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<p>a) Zellstoffsorten bestimmen</p> <p>b) Einflüsse von Temperatur und Luftfeuchtigkeit bei der Prüfung von Zellstoffen berücksichtigen</p> <p>c) die folgenden Prüfungen auf Grundeigenschaften an Zellstoffen durchführen: Bestimmung der Flächenmasse und der Dicke, der Rohdichte und des Volumens, des Trocken- und Feuchtigkeitsgehaltes, des Aschegehaltes sowie der Aschezusammensetzung</p> <p>d) Zellstoffe auf Festigkeitseigenschaften und optische Eigenschaften prüfen</p> <p>e) die folgenden chemischen Untersuchungen durchführen: Bestimmung des Aufschlußgrades, Ermittlung des Harzgehaltes und der Viskosität, Dichtebestimmung von Aufschlußmitteln nach dem Aufschluß, Bestimmung von Restchemikalien nach der Bleiche, Bestimmung der Konzentration von Bleichlösungen</p> <p>f) die Produktqualität anhand von Sollwerten und von Untersuchungsergebnissen beurteilen</p> <p>g) Eigenschaften von Zellstoffen unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten zuordnen</p>			8

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Flachglasmechaniker/zur Flachglasmechanikerin
(Flachglasmechaniker-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 7. Januar 1991

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Flachglasmechaniker/Flachglasmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Handhaben von Werkzeugen und Betriebsmitteln,
6. Flachglasarten, Werkstoffe und Hilfsmittel,
7. Umgehen mit Produktionsunterlagen,
8. Vorbereiten von Materialien und Arbeitsgängen,
9. Maßgerechtes Be- und Verarbeiten von Flachglas,
10. Bauteile, Baugruppen und Maschinen,
11. Betreiben von Maschinen und Anlagen der Flachglasbearbeitung,
12. Betrieblicher Materialfluß,
13. Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen

und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 9 Buchstaben d und f sowie i bis l für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein Spiegel, auf Maß zugeschnitten, mit geschliffenen Kanten, geschliffenen Rundbogen oder Segmentbogen sowie mit Rundercken,
- b) eine Glasscheibe, auf Maß zugeschnitten, mit Bohrungen, davon eine gesenkt, mit geschliffenen und gesäumten Kanten, mit Eckausbruch und Schrägecke,
- c) eine Glasscheibe, als Kreisabschnitt auf Maß zugeschnitten, bei der die Kreisbogenkante gesäumt und die gerade Kante geschliffen ist, mit Bohrungen unterschiedlicher Größe mit oder ohne Senkung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Herstellung, Eigenschaften und Verwendung von Flachglas,
3. Be- und Verarbeitung von Flachglas sowie Einsatz zusätzlicher Materialien,
4. Handhabung von Technischen Zeichnungen und sonstigen Produktionsunterlagen,
5. Einsatz und Pflege von Werkzeugen, Geräten und Hilfsmitteln für die Flachglasbe- und -verarbeitung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und drei Prüfungsstücke anfertigen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Schleifen einer 45°-Gehung an zwei Glasscheiben und Verkleben der Glasscheiben einschließlich Rüsten und Inbetriebnehmen der Maschinen oder Anlagen,
- b) Schneiden, Schleifen und Polieren eines Segment- oder Rundbogens aus einer Glasscheibe einschließlich Rüsten und Inbetriebnehmen der Maschinen oder Anlagen,
- c) Zuschneiden einer eckigen Glasscheibe sowie Anschleifen und Polieren einer 10 mm-Facette einschließlich Rüsten und Inbetriebnehmen der Maschinen oder Anlagen,
- d) Schneiden und Brechen eines Innenbogens aus einer Glasscheibe von maximal 4 mm Glasdicke einschließlich Rüsten und Inbetriebnehmen der Maschinen oder Anlagen,
- e) Durchführen einer Qualitätskontrolle und Beschreiben der festgestellten Fehler, Aufzeigen von Material- und Arbeitsfehlern sowie Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung,
- f) Eingrenzen und Bestimmen von Störungen an Produktionsanlagen oder Systemen.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ein auf Maß zugeschnittener Spiegel mit geschliffenen und polierten Kanten, einem geschnittenen und geschliffenen Segment- oder Rundbogen sowie mit Eckausbrüchen oder Randausbrüchen, die mit mindestens 10 cm Radius geschnitten und geschliffen sind. Die Maße beinhalten die vorgegebenen Toleranzen,
- b) eine auf Maß zugeschnittene Glasscheibe mit polierten Kanten, mit Randausbrüchen oder einem größeren Innenausbruch sowie mit gebohrten Löchern mit oder ohne Senkung. Die Maße beinhalten die vorgegebenen Toleranzen,

c) eine auf Maß zugeschnittene eckige Glasscheibe mit geschliffenen Kanten, mit Facetten und polierten Kanten sowie mit Rillen- oder Sandstrahldekor. Die Maße beinhalten die vorgesehenen Toleranzen,

d) eine auf Maß zugeschnittene runde Glasscheibe mit einer 10- oder 12 mm-Facette. Die Maße beinhalten die vorgegebenen Toleranzen.

Dabei sollen die Arbeitsproben zusammen mit 40 vom Hundert und die Prüfungsstücke zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Herstellung, Eigenschaften und Verwendung berufstypischer Produkte,
 - c) Arbeitsplanung unter Verwendung von Produktionsunterlagen,
 - d) Fertigungstechniken komplexer Flachglasprodukte,
 - e) Maschinen und Anlagen für die Flachglasbe- und -verarbeitung,
 - f) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen-, Winkel-, Flächen-, Volumen- und Massenberechnungen,
 - b) Prozentrechnen und Proportionsberechnungen,
 - c) Material- und Kostenberechnungen,
 - d) produktionstechnische Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Erstellen und Lesen oder Ergänzen von Technischen Zeichnungen und Skizzen,
 - b) Lesen und Ergänzen von Schaltplänen,
 - c) Handhaben von Tabellen, Statistiken und Diagrammen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-

nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe, Anlern-

berufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Flachglasveredler, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Flachglasmechaniker/zur Flachglasmechanikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren und Laugen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und zur Vermeidung von Umweltbelastungen beitragen g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Handhaben von Werkzeugen und Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 5)	a) Glasbearbeitungswerkzeuge auswählen, handhaben, pflegen und instandhalten b) Schleif- und Poliermittelträger sowie Schleif- und Poliermittel bereitstellen, anwenden und aufbewahren c) Kühlmittel aufbewahren und anwenden			
6	Flachglasarten, Werkstoffe und Hilfsmittel (§ 3 Nr. 6)	a) Flachglas nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden b) wichtige Flachglasarten nennen c) Werkstoffe und Hilfsmittel, insbesondere Dichtungen, Beschläge, Einfassungen und Kleber, bereitstellen, anwenden und aufbewahren	6		
7	Umgehen mit Produktionsunterlagen (§ 3 Nr. 7)	a) die wichtigsten Flachglasnormen und -richtlinien nennen b) Technische Zeichnungen lesen, Skizzen anfertigen	4		
		c) Bedienungsanleitungen, Funktionsablaufpläne, Wartungspläne, Typenschilder und einfache Schaltpläne lesen d) Maschinendaten eingeben e) Fertigungsnormen beachten f) Fertigungsunterlagen verwenden		8	4
8	Vorbereiten von Materialien und Arbeitsgängen (§ 3 Nr. 8)	a) Werkstücke reinigen, trocknen, sortieren und sortieren b) Werkstücke nach Vorlage markieren, einteilen und anzeichnen c) Deckmassen oder Schablonen verwenden	8		
9	Maßgerechtes Be- und Verarbeiten von Flachglas (§ 3 Nr. 9)	a) Flachgläser unterschiedlicher Stärken eckig schneiden und brechen b) Modellgläser schneiden und brechen	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Kanten säumen, schleifen und polieren	7		
		d) Steil- und Flachfacetten schleifen und polieren		16	
		e) Flachgläser sägen	5		
		f) Flachgläser bohren und senken		7	
		g) Ausschnitte herstellen			5
		h) komplexe Flachglaskonstruktionen, insbesondere Spiegel, industriell fertigen und montieren			12
		i) Verspiegeln, Bedampfen sowie direkten und indirekten Druck erläutern k) Sandstrahlen, Ätzen und Gravieren erläutern l) Biegen, Wölben und chemisch-thermisches Vorspannen erläutern		3	
10	Bauteile, Baugruppen und Maschinen (§ 3 Nr. 10)	a) Funktion pneumatischer, hydraulischer, elektrotechnischer und elektronischer Steuer- und Antriebselemente erläutern b) Funktionsabläufe und Wirkungsweise der Maschinensteuerungen darstellen c) Funktion von Maschinenelementen, Steuerungselementen und Anlagenteilen überwachen		12	5
11	Betreiben von Maschinen und Anlagen der Flachglasbearbeitung (§ 3 Nr. 11)	a) Fertigungsverfahren und Funktionsweisen von technischen Einrichtungen erläutern b) Anlagen der Flachglasbearbeitung inspizieren c) fehlerhafte Produktionsbedingungen erkennen und beurteilen sowie Abhilfemaßnahmen ergreifen oder veranlassen d) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen e) Produktions- und Störungsdaten dokumentieren		6	14
12	Betrieblicher Materialfluß (§ 3 Nr. 12)	a) Vorschriften beim Umgang mit Flachglas beachten b) betrieblichen Materialfluß erläutern c) Flachglasprodukte sortieren d) Flachglas fördern, lagern, transportieren und verpacken	12		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zollarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnem. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 13)	a) Qualitätsmerkmale nennen b) Wareneingangs- und -ausgangskontrollen anhand auftragsbezogener Vorgaben durchführen c) Qualitätskontrollen in der Fertigung vornehmen d) Fehlerursachen nennen und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen aufzeigen e) Fertigungsfehler gegebenenfalls ausbessern f) technische Mittel zur Einhaltung vorgegebener Fertigungsbedingungen handhaben g) Qualitätsdaten dokumentieren			12